

**Programmvereinbarung**  
**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der  
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

**und dem Kanton**  
**Solothurn**

**betreffend die Programmziele im Bereich**  
**Lärm- und Schallschutz**

**2012 - 2015**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

## 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Umweltschutzgesetzes in den Bereichen Lärm- und Schallschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Grundlage für die Umsetzung der Programmvereinbarung durch Bund und Kanton bilden das Programmblatt sowie die dazugehörigen Erläuterungen im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 50 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; SR 616.1)
- > Art. 13-28 und 48a Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- > Mehrjahrespläne 2012 – 2015; Auflistung der Projekte (Version 12. Sept. 2011).

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

## 3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Solothurn (Strassenstrecken, die im Anhang 1 aufgezählt sind).

## 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 1: Lärmschutz. Verminderung der Lärmbelastungen und der Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr.
- > PZ 2: Schallschutz. Bei Ausnahmeregelungen (Erleichterungen): Alle lärmempfindlichen Räume mit kritisch hohen Lärmbelastungen sind durch Schallschutzfenster geschützt.

## 5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

## 6 Vereinbarungsgegenstand

### 6.1 Leistungen des Kantons

| Programmziel | Leistung des Kantons / Leistungsindikator | Qualitätsindikator / Wirkung |
|--------------|-------------------------------------------|------------------------------|
| Lärmschutz   | 350 geschützte Personen                   | Gemäss Anhang 1              |
| Schallschutz | 733 eingebaute Schallschutzfenster        | Gemäss Anhang 1              |

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang 2 zu beachten.

### 6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **2'309'700 CHF**.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| 1. Jahr (2012): | <b>577'425 CHF</b> |
| 2. Jahr (2013): | <b>577'425 CHF</b> |
| 3. Jahr (2014): | <b>577'425 CHF</b> |
| 4. Jahr (2015): | <b>577'425 CHF</b> |

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.

## 8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

### 8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

### 8.4 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 9 Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 10 Anpassungsmodalitäten

### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Im Bereich Lärm- und Schallschutz können die zuständigen Fachstellen vereinbaren, dass der Kanton Solothurn zur Alternativerfüllung Strecken gemäss Anhang 1 sanieren kann.

## 11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2012 in Kraft.

## 15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, \_\_\_\_\_ 2012

Solothurn, \_\_\_\_\_ 2012

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Der Direktor

Der Kantonsingenieur

Bruno M.C. Oberle

Peter Heiniger

Beilagen:      Anhang 1: Protokoll der Verhandlungssitzung vom 13.09.2011  
                    Anhang 2: Merkblatt Bereich Natur und Landschaft.

Verteiler:      Bund (1), Kanton (1)